



fen wir nun, ob der zweite Einwand gegen die amtsatznotierung stichhaltiger ist, als der erste. Es hervorgehoben, daß die bei den Maklern ab-senen Geschäfte kein Bild über die tatsächliche ge gewährten, da hierin nicht die Kompen-nien der Banken* enthalten sind. Auch diese ng trifft nicht zu, zunächst schon deshalb nicht, weil pensierten Beträge niemals den Kurs beeinflussen sondern nur die sogenannten „Spitzen“, die den als Grundlage für die Kursfeststellung dienen. uch wir sind der Meinung, daß es besser ist, die bei nken kompensierten Beträge durch die Umsatz-g zu erfassen; nur sind wir im Gegensatz zu den reisen davon durchdrungen, daß die Durchführung satznotierung auch in diesem Falle möglich ist.

Banken brauchten nämlich nur gezwungen zu sämtliche Einkaufs- und Verkaufs- missionen den Kursmaklern aufzugeben. Die ührung einer solchen Vorschrift wäre durchaus nicht ierig, wie es immer dargestellt wird. Es existiert ein analoger Fall in unserem Reichsstempelgesetz . Juli 1900 bzw. 3. Juni 1906. Hierin ist nämlich hrieben, daß über sämtliche Einkaufs- und Ver-schäfte, soweit sie zur Kompensation gelangen, so-te Stempelergänzungsscheine auszustellen sind, die m bei nichtkompensierten Kauf- oder Verkauf-ten in Ansatz kommenden Umsatzstempel zu ver-sind. Es wäre also nur notwendig, durch Gesetz zu nen, daß alle bisher ergänzungspflichtigen Kauf- und fskommissionen den Kursmaklern in Auftrag zu sind.

as heißt also die unter Umgehung des Börsenverkehrs vor- enen inneren Ausgleichungen.